

Anlage 2 zur Drucksache 0191/24

FRLJHEF-EM, Punkt 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(Änderungen fett markiert und Streichungen durchgestrichen markiert)

(...)

5.2 Förderungsfähige Kosten sind:

- notwendige Sachkosten
- Kosten für Referenten (bei Bildungsarbeit)
- Honorarkosten zur künstlerischen Ausgestaltung von Veranstaltungen
- Honorarkosten für Ordnungskräfte
- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten
- Kosten der Betreuung
- **Verpflegungskosten.**

~~5.3 Verpflegungskosten werden nicht gefördert.~~

5.4 ~~3~~ Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.5 ~~4~~ Bemessungsgrundlage

Für außerschulische Jugendbildung/ erlebnispädagogische Kurzfreizeiten kann bei Maßnahmen ohne oder mit einer Übernachtung ein Zuschuss in Höhe von bis zu ~~8,00~~ **20,00** EUR pro Teilnehmer und bei Maßnahmen ab zwei Übernachtungen von bis zu ~~5,00~~ **20,00** EUR pro Teilnehmer und Tag für maximal 6 Tage gewährt werden. Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung von mindestens 4, höchstens 14 Kalendertagen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu ~~4,00~~ **15,00** EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden. Für Betreuer kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu ~~8~~ **20,00** EUR pro Tag gewährt werden¹, wobei bis zu ein Betreuer für 5 bis 7 Teilnehmer und je ein Betreuer für jeweils weitere 5 Teilnehmer gefördert werden kann. **Für Verpflegung kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.**

Für sonstige Maßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

Für Großveranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann der Zuschuss bis zu 100 % betragen.

¹ Im Rahmen der Kostenübernahme für Verpflegung und Übernachtung sind für hauptamtliche Betreuer Doppelfinanzierungen auszuschließen.